



An das
Bundesministerium für Justiz
per Email: team.z@bmj.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z11.109/0001-I 8/2010	Rp 757/2010/Pe/VR	4263	02.11.2010
	Mag. Elke Peck		

Entwurf eines Bundesgesetzes über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der EU (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Minimalumsetzung der Richtlinie 52/2008/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen dem Grundsatz nach, erlaubt sich aber zu folgenden Punkten Näheres auszuführen.

ad § 1 Abs 3

§ 1 Abs. 2, der unrichtiger Weise als Abs. 3 bezeichnet wird, erscheint uns unklar und resultiert dies aus dem ebenso unklaren Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie. Für diesen Zeitpunkt (Gerichts- oder Schiedsverfahren) liegt streng genommen gar keine Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mehr vor (soweit auch der Wortlaut: „... auf ein im Anschluss an ein Mediationsverfahren ...“).

Insoweit österreichische Bundesgesetze für einen Mediator eine Art von Zeugenentschlagungsrecht (§ 3), eine Zeugnisunfähigkeit (§ 320 Z 4 ZPO - hinsichtlich eingetragener Mediatoren) oder ein Aussageverweigerungsrecht einräumen (§§ 18 ZivMediatG i.V.m. 321 Abs. 1 Z 3 ZPO; § 157 Abs. 1 Z 3 StPO - hinsichtlich eingetragener Mediatoren) gilt dies „lediglich“ gegenüber österreichischen Gerichten.

Für die Umsetzung der Richtlinie ist daher eine richtlinienkonforme österreichische Rechtslage zu gewährleisten. Unserem Verständnis nach kann es bei dieser Regelung daher hinsichtlich der Vertraulichkeit nur darum gehen, einem Mediator einer grenzüberschreitenden Streitigkeit in einem allfällig nachfolgenden Gerichtsverfahren in Österreich den Schutz des Art. 7 der Richtlinie zu gewähren.

Nach dem Wortlaut ist den Mediatoren und den in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen ein (eingeschränktes) Aussageverweigerungsrecht in Gerichts- oder Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen einzuräumen. Eine Entbindung bleibt zulässig. Genau eine derartige Formulierung sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, § 1 Abs. 2 könnte daher aus unserer Sicht gestrichen werden.

ad § 3 Vertraulichkeit

Grundsätzlich halten wir es für diskussionswürdig, ein Aussageverweigerungsrecht auch im Hinblick auf Strafverfahren einzuräumen, auch wenn dies von der Richtlinie selbst nicht gefordert - allerdings zugelassen (Art. 7 Abs. 2) - wird. So wird ausdrücklich eine Ausnahme vom Aussageverweigerungsrecht zum Schutz des Kindeswohl und der Integrität einer Person angeführt. Dieser Schutz wird wohl in einem Strafverfahren wesentlich höher und dringlicher einzustufen sein als in einem Zivilprozess.

§ 3 könnte daher lauten:

*„§ 3. (1) Mediatoren und die in die Durchführung der Mediation eingebundenen Personen dürfen in (Zivil-)Gerichtsverfahren die Aussage zu Informationen verweigern, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben.
(2) Die Aussage darf nicht verweigert werden, wenn
a) diese aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten oder eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
b) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung erforderlich ist zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung.
(3) Eine Entbindung von dieser Vertraulichkeit kann durch alle Parteien des Mediationsverfahrens vereinbart werden.“*

ad § 204 ZPO

Weiters schlagen wir vor, das Mediationsverfahren als geeignete Einrichtung in § 204 Abs 1 ZPO zu erwähnen. § 204 Abs 1 ZPO könnte daher lauten:

„§. 204.

(1) Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Hierbei ist, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch auf Einrichtungen hinzuweisen, die zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignet sind, insbesondere Mediationsverfahren. Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt auf Antrag ins Verhandlungsprotokoll einzutragen. Den Parteien sind auf ihr Verlangen und ihre Kosten Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolls zu erteilen.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin